

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Fachdienste und Ressourcen

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch
www.be.ch/wald

Reto Sauter
+41 31 633 46 23
reto.sauter@be.ch

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2021.DIJ.1403
Reg-Nr. AWN: M.EG-U.21 (ID; 3-1-2021-470)
Rod.-Kontr. Nr. : 21/28

Abteilung Fachdienste und Ressourcen, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Sibylla Streich
Nydegasse 11/13
3011 Bern

13. Juli 2021

Amtsbericht Wald

(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern)

Gemeinde	Utzenstorf	Koordinaten	2'608'256 / 1'222'010
Waldabteilung	Mittelland		
Gesuchstellerin	Einwohnergemeinde Utzenstorf, 3427 Utzenstorf (OPR) Genossenschaft Migros Aare, Industriestrasse 1, 3321 Schönbühl (Rodung)		
Standort/Adresse	Arealentwicklung ehemalige Papierfabrik Utzenstorf		
Vorhaben/Pläne	Ortsplanungsrevision / Neubau «New Operations Center» Digitec-Galaxus		
Rodungsfläche	2308 m² Wald (definitiv)		
Ersatzaufforstungsfläche	2500 m² Wald		
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren		
Beantragte Bewilligung	Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997		
Ansprechperson	Reto Sauter, Mitarbeiter Recht und Planung AFR, 031 633 50 20		

Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Rodungsgesuchsformular vom 28.01.2020 - Rodungs- und Aufforstungsplan 1:2000 vom 24.02.2020 - Kartenausschnitt 1 : 25'000, vom 24.02.2020 - Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept für die Waldrandpflege, vom 01.02.2021 - Vorläufige Nutzungsplanunterlagen zur Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zonenplan 1 : 2'500 ➤ Erläuterungsbericht, vom 25.01.2021 ➤ Baureglement, vom 28.01.2021 ➤ Diverse Pläne und Berichte
------------------------	--

1. Ortsplanungsrevision Utzenstorf; Neunutzung Areal Papierfabrik

1.1 Sachverhalt

Nach der Schliessung der Papierfabrik Utzenstorf wurde das Areal durch die Migros Aare erworben. Unter Beizug der Gemeinde wurde die künftige, möglichst vollständige Nutzung des Areals geplant. In einem ersten Schritt wurden hierfür einige Bauten und Anlagen rückgebaut. Als neue Nutzung soll in einer ersten Etappe im nördlichen Teil des Areals ein «New Operations Center» für Digitec Galaxus erstellt werden. Unmittelbar angrenzend daran ist ein neues regionales Paketzentrum von PostLogistics geplant.

Die beiden Logistik-Zentren brauchen aufgrund der technischen und logistischen Gegebenheiten, Verkehrsflüsse und Automationsmöglichkeiten günstige Grundflächen und Gebäudequerschnitte. Diese sind auf dem nördlichen Areal der ehemaligen Papierfabrik annähernd gegeben. Einzig drei kleine Waldausbuchtungen auf der Ostseite des Areals verhindern optimale Gebäudegrundrisse und eine verkehrstechnisch gute und sichere Erschliessung. Deshalb wurde in verschiedenen Vorverhandlungen und Absprachen entschieden, dass im Rahmen der Ortsplanungsrevision Utzenstorf und im speziellen Umfeld der Neunutzung des Papierfabrik-Areals die Rodung dieser drei Kleinflächen eine optimierte Planung und Ausnutzung des Areals ermöglichen soll. Auf dem rückgebauten Areal der ehemaligen Kläranlage der Papierfabrik kann die erforderliche Ersatzaufforstungsfläche in demselben Planungssperimeter realisiert werden.

Als Folge der drei kleinflächigen Rodungen sind die bestehenden, verbindlichen Waldgrenzen im Zonenplan der Gemeinde Utzenstorf anzupassen. Zuständig für die walddrechtliche Verfügung der neuen verbindlichen Waldgrenzen ist die Waldabteilung Mittelland.

Für die neue Nutzung des Areals im Bereich der beiden Verarbeitungs- und Logistikzentren sollen die Waldabstände zu den verbleibenden Waldflächen mit Wald-Baulinien geregelt und verbindlich festgelegt werden. Diese im Zonenplan ausgewiesenen Baulinien werden durch die Waldabteilung Mittelland in einem separaten Amtsbericht beurteilt und beantragt.

Nach dem Rückbau der alten ARA-Anlage der Papierfabrik steht auf der gegenüberliegenden Seite des geplanten Gebäudes und ennet dem Fabrikkanal eine grössere, an den Wald anstossende Fläche zur Rekultivierung und Aufforstung zur Verfügung.

2. Rodungsgesuch

2.1 Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung

<i>Rodung</i>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Utzenstorf	835	Genossenschaft Migros Aare	0	716	716
Utzenstorf	2528	Genossenschaft Migros Aare	0	1184	1184
Utzenstorf	2528	Genossenschaft Migros Aare	0	408	408
		Total	0	2308	2308
Total Rodungsfläche m²					2308
<i>Ersatzaufforstung</i>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Utzenstorf	838	Genossenschaft Migros Aare	0	2500	2500
		Total	0	2500	2500
Total Ersatzaufforstung m²					2500

2.2 Beurteilung der Rodung

Sachverhalt

(Siehe auch Sachverhalt in Abschnitt 1.1 zur Ortsplanungsrevision Utzenstorf)

Der nördliche Teil des Betriebsareals der früheren Papierfabrik Utzenstorf ist von der örtlichen Situation, von den Grössenverhältnissen und den Nutzungsmöglichkeiten her sehr gut geeignet für den Neubau eines Lager-, Verarbeitungs- und Logistikzentrums eines Grossverteilers sowie für ein Paketverarbeitungs-zentrum der Post. Die unmittelbare Nachbarschaft dieser zwei Logistik-Anlagen bringt grosse Synergien.

Drei kleine, einspringende Waldflächen von zusammen nur rund 2'300 m² schränken die betriebliche und bauliche Nutzung der grosszügigen Betriebsfläche stark ein. Sie waren für die frühere Nutzung durch die Papierfabrik problemlos akzeptierbar, weil die offene Lagerung des Papierholzes darauf Rücksicht nehmen konnte. Diese Lagerung war auch ohne Abstand bis zum Rand Waldbestockungen möglich. Die Nutzung des Areals für die grossflächigen Bauten von Logistikzentren ist weniger flexibel. Auch macht es wenig Sinn, den Bauten und Nebenanlagen mit Ausnahmegewilligungen eine Nutzung bis zu den Bestockungs-rändern zu ermöglichen.

Deshalb wurde im Rahmen der Planung eine Lösung erarbeitet, die die Rodung der drei einspringenden, kleinen Waldflächen vorsieht, dadurch eine günstige bauliche Nutzung und eine sichere verkehrsmässige Erschliessung des Areals ermöglicht und auf sehr stark verkürzte Waldabstände verzichten kann. Es soll eine Wald-Baulinie den minimalen Waldabstand von 15 Metern für Bauten und Anlagen sicherstellen. Innerhalb des Waldabstands sind einzig Erschliessungsstrassen und Grünflächen, jedoch keine Lagerflächen, keine Parkplätze und keine anderen Infrastrukturanlagen zulässig. Mit diesen klaren Abstandsregeln ist dem Wald, dem Waldrand und den Waldfunktionen mehr gedient als mit der Erhaltung der drei einspringenden Waldflächen, die durch unmittelbar angrenzende Lagerflächen, Parkplätze oder sogar Hochbauten dauernd unter Druck stehen würden.

Auf der Westseite des Areals wurde die frühere Kläranlage der Papierfabrik rückgebaut. Die Fläche zwischen Industriekanal und Emme kann dadurch rekultiviert werden und kann einen vollständigen, gleichwertigen Realersatz für die definitiven Rodungsflächen abgeben.

Die Ortsplanungsrevision wurde zusammen mit dem Rodungsgesuch am 17.06.2020 im Amtsblatt und im regionalen Anzeiger publiziert. Die Gesuchsunterlagen waren bis zum 20.07.2020 öffentlich aufgelegt. Es gingen im Rahmen der öffentlichen Auflage zahlreiche Einsprachen ein, die teilweise am Rande auch die Rodung und die Wald-Baulinien betrafen. Über unerledigte Einsprachen wird die Leitbehörde für die Nutzungsplanung zu entscheiden haben.

Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Bei der zu überbauenden Fläche handelt es sich um das aktuell grösste brache Industrieareal des Kantons Bern. Es ist als regionaler/kantonaler Arbeitsschwerpunkt gemäss RGSK vorgesehen. Damit erfüllt es eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung für den Standort und den Kanton Bern. Eine optimale, flächenmässige Ausnützung des Areals ist angezeigt, um einen möglichst grossen volkswirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

Beim betroffenen Wald handelt es sich um einen Wirtschaftswald, jedoch von kleiner wirtschaftlicher Bedeutung. Daneben erfüllt er eine Sichtschutzfunktion. Letztere wird durch die drei kleinflächigen Rodungen nicht geschmälert. Schutz- und Erholungsfunktionen sind dem Waldbestand nicht zuzuordnen.

Das Interesse an der Errichtung des New Operations Center und der zugehörigen Infrastruktur überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung, zumal die Waldfläche in unmittelbarer Umgebung ersetzt werden kann.

Standortnachweis

Der Arbeitsschwerpunkt auf dem Areal der ehemaligen Papierfabrik ist gegeben. Die Standortgebundenheit ist somit ausgewiesen.

Raumplanerische Voraussetzungen

Die raumplanerischen Voraussetzungen werden durch die Zonenplanänderung geschaffen.

Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Ein Amtsbericht der Abteilung Naturförderung (LANAT-ANF) vom 08.07.2021 liegt vor. Darin wird der Zonenplanänderung mit Rodung ohne Vorbehalte zugestimmt. Zur Ersatzaufforstung wird eine Auflage gemacht.

Die Abteilung Naturförderung stellt fest, dass die Ersatzaufforstungsfläche zwischen dem Fabrikkanal und der Emme in/bei einem potenziellen Auengebiet liegt. Auch wenn sich die Aufforstung nicht als Auenwald entwickeln lässt, so soll wenigstens der ökologische Lebensraum für typische Auenarten angereichert werden. Daher fordert die ANF, in der Aufforstungsfläche drei Kleinstrukturen als Eiablageplätze für die Ringelnatter (gemäss Praxismerkblättern der *karch*) zu schaffen. Diese Forderung bringt dem Wald keine Nachteile und kann deshalb als Auflage zur Rodung aufgenommen werden (► **Auflage**).

Der betroffene Wald erfüllt keine besonderen landschaftlichen Funktionen, mit Ausnahme des Sichtschutzes. Die Sichtschutzwirkung bleibt auch mit den kleinen Rodungen vollständig erhalten.

Die Begradigung des «inneren» Waldrandes ist ökologisch nicht nachteilig. Mit der vorgelagerten Grünfläche im Waldabstandsbereich kann sogar eine Aufwertung des Waldrands mit einem breiten Krautsaum erreicht werden. Landschaftlich hat der begradigte, innere Waldrand keine Bedeutung, da er nur von der neuen Anlage aus einsehbar ist.

Gefährdung der Umwelt

Die hier beantragten kleinen Rodungen führen zu keiner voraussehbaren Gefährdung der Umwelt.

Umliegende Waldbestände werden durch die Rodung nicht in ihrer Stabilität gefährdet. Sie sollen aber im Rahmen eines Bewirtschaftungs- und Pflegekonzeptes angemessen betreut werden.

Rodungersatz (Art 7 WaG)

Für die definitiven Rodungen von 2308 m² konnte auf der Parzelle Nr. 838, Utzenstorf, ein Ersatz gefunden werden. Die frühere ARA der Papierfabrik wurde zurückgebaut. Das Areal kann daher rekultiviert und aufgeforstet werden, da es für andere Nutzungen nicht geeignet ist.

Zwischen der Aufforstung und der Bauzone liegt der Fabrikkanal. Daher sind keine Abstandsvorschriften für den Wald zu beachten.

Die Ersatzaufforstung hat nach Weisung und unter Aufsicht der Waldabteilung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu erfolgen.

Gesamtbeurteilung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen erfüllt.

3. Anträge

3.1 Antrag zur Rodung

Die beantragte Ausnahmegenehmigung für Rodung und Ersatzleistung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

4. Genehmigungsvorbehalt zur Rodung

Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen. Darüber entscheidet die Leitbehörde im Rahmen des Gesamtentscheids.

5. Bedingungen zur Rodung

5.1 Die Rodungsbewilligung wird bis **31.12.2024 befristet**.

5.2 Das Entfernen der Bestockungen bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der **zuständige Forstdienst die Rodungsflächen angezeichnet hat**.

- 5.3 Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine **Kaution von CHF 50'000.**— in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kaution ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kaution an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

Auf die Kaution kann verzichtet werden, wenn die Arbeiten zur Rekultivierung und Ersatzaufforstung zum Zeitpunkt der Genehmigung der Rodung (im Rahmen der Zonenplanänderung) bereits aufgenommen worden sind.

6. Auflagen zur Rodung

- 6.1 Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 6.2 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 6.3 Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern, am Standort der Ersatzaufforstung wieder fachgerecht einzubauen oder für eine andere Aufforstungsfläche zu verwenden. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
- 6.4 Als Ersatz für die Rodungen wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf der Parzelle mit der **Grundbuchblatt-Nummer 838, Gemeinde Utzenstorf**, eine Fläche von **2500 m²** nach den Weisungen der **Waldabteilung Mittelland bis 31.12.2027** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- 6.5 Innerhalb der Rodungs- und der Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Waldabteilung auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.
- 6.6 In der Ersatzaufforstungsfläche oder auf der benachbarten, zur Aufforstung vorgesehenen Fläche sollen mindestens drei Kleinstrukturen nach den Praxismerkbüchern der *karch* angelegt werden, damit die Ringelnatter dort geeignete Eiablageplätze vorfindet.

7. Hinweise zur Rodung

- 7.1 Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- 7.2 Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:
- der Rodungs- und Aufforstungsplan
 - der Kartenausschnitt 1 : 25'000.
- 7.3 Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Emmental-Oberaargau, zulasten der Parzelle mit der **Grundbuchblatt-Nummer 838, Gemeinde Utzenstorf**, die **Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung"** anzumelden.
- 7.4 Die Waldabteilung Mittelland hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige **Ausführung der Arbeiten**.

Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstellers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Waldabteilung hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Fachbereich Waldrecht, zuzustellen).

8. Gebühren

Gemäss Anhang IIC „Gebührentarif des Amtes für Wald“ zur Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine **Gebühr von CHF 2'400.00** (Anzahl Taxpunkte x Wert des Taxpunktes) zu erheben.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leitbehörde im Nutzungsplanverfahren an die Gesuchstellerin des Rodungsverfahrens.

Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Fachdienste und Ressourcen



Reto Sauter
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie

- Waldabteilung Mittelland > wald.mittelland@be.ch
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Finanzen + Dienste, Service-Center Buchführung AWN > finanzen.aue_ava_awi_awn_gs_kl@be.ch
- BAFU, Abteilung Wald (mit Rodungsformular, Kartenausschnitt 1 : 25'000 und Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 2'000 > cc.gever@bafu.admin.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Tim Solbrig
+41 31 636 62 63
tim.solbrig@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern
Frau Sibylla Streich

Reg-Nr: 5.01.04
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2021.DIJ.1403

8. Juli 2021

Amtsbericht Naturschutz

Gemeinde:	Utzenstorf
Gesuchsteller:	Genossenschaft Migros Aare, Industriestrasse 20, 3321 Schönbühl
Standort / Adresse:	Ehemalige Papierfabrik, Utzenstorf
Parzellen Nr.:	835, 2528
Koordinaten:	Ca. bei 2'608'256 / 1'222'010
Vorhaben:	Arealentwicklung ehemalige Papierfabrik Utzenstorf, Revision der Ortsplanung (Rodungsvorhaben Wald und Ersatzaufforstungsfläche)
Unterlagen:	<ul style="list-style-type: none">- Rodungsgesuchsformular vom 28.01.2020- Rodungs- und Aufforstungsplan 1:2000 vom 24.02.2020- Kartenausschnitt 1:25'000, vom 24.02.2020- Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept für die Waldrandpflege, vom 01.02.2021- Zonenplan 1:2'500 (Fassung vom 25.01.2021)- Erläuterungsbericht (Fassung vom 25.01.2021)- Baureglement (Fassung vom 28.01.2021)- Diverse Pläne und Berichte
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Gewässer:	Emme, Fabrikkanal, Mülibach
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20
--------------------------------	--

Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) SR 922.0
Biotopinventare von Bund und Kanton
Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015
Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
Diverse Abklärungen

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage

Während der Ortsplanungsrevision wurde die Papierfabrik geschlossen und das Areal an die Genossenschaft Migros Aare verkauft. Parallel zur Ortsplanungsrevision laufen verschiedene Planungen und Verfahren, welche mit der Revision koordiniert werden, dazu auch die Rodung von 2'300 m² Wald und die Ersatzaufforstung von ca. 2'500 m² Wald, sowie die Einzonung der Rodungsflächen in die Arbeitszone A1 und die Aufhebung der ZÖN K.

1.2. Ausgangszustand

Im Projektperimeter bestehen keine Lebensräume (Biotope) von nationaler oder regionaler Bedeutung. Im Einflussbereich des Projektes und dessen näherer Umgebung bestehen verschiedene geschützte oder schützenswerte Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Es sind dies:

- Die Gewässer mit Uferbereichen und Ufervegetation
- Verschiedene Lebensraumtypen wie Quellen, schützenswert gemäss Art. 14 Abs. 3 Anhang 1 NHV

In diesen Lebensraumtypen kommen verbreitet seltene Pflanzen und Tier vor (z.B. Orchideen- und Enzianarten, Amphibien, Reptilien, etc.), welche nach Naturschutzrecht geschützt sind. Alle Lebensraumtypen mit geschützten Arten sind gemäss Naturschutzrecht den schützenswerten Biotopen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV zuzuordnen.

1.3. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

1.3.1. Beurteilung des Vorhabens

Aus unserer Sicht bestehen keine Vorbehalte gegenüber der Zonenplanänderung. Die Rodungsfläche beinhaltet gemäss unserer Einschätzung keine zusätzlichen, relevant zu beurteilende Naturwerte. Im Bereich der Ersatzaufforstungsfläche, welche sich nahe, bzw. in einem potentiellen Auengebiet befindet, ist es jedoch ökologisch sinnvoll, Kleinstrukturen (Eiablageplätze) für die Ringelnatter zu erstellen.

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir der Zonenplanänderung ohne Vorbehalte zustimmen.

Im Rodungsgesuch braucht es aus unserer Sicht noch zusätzliche Auflage:

3. Auflage für Rodungsgesuch

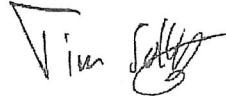
- 3.1. Für eine Förderung der Ringelnatter sind im Rahmen der Ersatzaufforstung auf der dafür vorgesehenen Fläche gemäss den Praxismerkblättern der karch drei Eiablageplätze zu erstellen.

4. Gebühren

Keine

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung



Tim Solbrig

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien: - AGR, Sibylla Streich (E-Mail)
- Amt für Wald und Naturgefahren, Reto Sauter und Simon Vogelsanger (E-Mail)
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Jürg Schindler (E-Mail)
- Wildhüter, Simon Quinche (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fließgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG und Art. 12 NSchV). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Fließgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist oder wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Gewässerraum

Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (Farnisbauten, Parkplätze, Abstellplätze, Sitzplätze, Spielplätze, Freizeit- u. Gartenanlagen, Tiergehege, etc.). Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum können gemäss Art. 41 c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (vergleiche dazu auch die Arbeitshilfe „Bauten und Anlagen im Gewässerraum“, AGR u. TBA vom September 2014).

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Ufergehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).